Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

XVI.

Die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der Civilprozeßgesetzgebung.

Von Mittermaier.

(Fortsetzung des Aufsatzes Nr. XI im vorigen Hefte.)

Ehe wir die übrigen Bestimmungen des niederländischen Entwurfs mittheilen und prüfen, ist es Pflicht, noch bei einzelnen Vorschriften zu verweilen, welche bereits Gegenstand von Erörterungen waren, wo aber eine wiederholte Prüfung zweckmäßig scheint, indem nach der Veröffentlichung unseres Aufsatzes niederländische Juristen sich über den Werth mancher von uns besprochenen Vorschläge des Entwurfs erklärten. Wir berücksichtigen hier die in einer Uebersetzung unseres Aufsatzes in der niederländischen Zeitschrift Themis [1]) enthaltenen Bemerkungen, ferner den sehr beachtungswerthen Aufsatz eines der gründlichsten niederländischen Juristen, Godefroi, der in der Themis [2]) eine Anzeige der neuen Schrift von Lavielle études benützt, um bei jeder Lehre die Bestimmungen der niederländischen Proceßordnung und der späteren Verhandlungen darüber zu prüfen und Verbesserungsvorschläge daran zu knüpfen. Wir nehmen ferner Rücksicht auf einige briefliche Mittheilungen tüchtiger niederländischer Juristen. Ein Gegenstand vielfach abweichender von niederländischen Juristen geäußerter Ansichten ist das oben S. 298 von uns angeführte System, nach welchem, abweichend von der bisherigen französischen Bestimmung, daß der Anwalt keine Vollmacht seiner Partei vorzulegen nöthig hat, vorgeschrieben ist, daß der Anwalt, welcher für eine Partei auftreten will, eine Vollmacht vorzulegen hat. Man findet von Seite vieler niederländischer Juristen, daß kein Bedürfniß ob-

1) Themis regtskundig Tydschrift Band XII 1865 pag. 365.
2) Themis 1863 p. 1—64.

walte, von dem bisherigen einfachen Systeme abzuweichen und durch das neue System ein unverdientes Mißtrauen gegen Anwälte auszusprechen, da vorzüglich man bei eingeführter Oeffentlichkeit Mißbräuche nicht zu besorgen hätte, der Besitz der auf den Proceß sich beziehenden Urkunden die Vermuthung begründe, daß der sie besitzende Anwalt von der Partei bevollmächtigt war, indem es gewiß selten vorkommt, daß ein unberechtigter Anwalt für eine Partei auftritt, und das Mittel des Désaveu einen hinreichenden Schutz gewähre. Die Gegner des neuen Systems machen noch geltend, daß darnach in manchen Fällen den Parteien bedeutende Kosten verursacht werden, z. B. in dem Falle, wo in einer Sache mehrere Personen betheiligt sind, von denen manche im Auslande in verschiedenen Staaten wohnen und vielleicht einige nicht schreiben können, wo dann bedeutende Kosten verursacht werden, bis alle nöthigen Vollmachten beigebracht werden können. Man führt an, daß dies System, welches so streng schriftliche Vollmacht fordert, doch oft keine Sicherheit gewährt, weil nach der Erfahrung es leicht ist, einfachen unerfahrenen Personen ein gedrucktes Formular einer Vollmacht vorzulegen, welches die Partei gläubig unterschreibt. Dieser Gründe ungeachtet, müssen wir dennoch das im Entwurf vorgeschlagene System billigen, weil der Gesetzgeber an das Naturgemäße sich halten soll, und keiner Partei zugemuthet werden kann, sich mit einem Anwalte, der behauptet, daß er von einem Andern zur Vertretung bevollmächtigt sei, in einen kostspieligen Proceß einzulassen, und weil selbst der Besitz der Urkunden eine ungenügende Bürgschaft gibt, daß der Anwalt bevollmächtigt sei. Der Verfasser dieses Aufsatzes kennt einen in dem hiesigen Kollegium vorgekommenen erläuternden Fall. Ein Bürger, der mit einem anderen Manne, von dem er wegen Gewerbsverhältnisse abhängig war, in Abrechnung stand, glaubte von diesem benachtheiligt zu sein und zuviel an ihn bezahlt zu haben. Er wendete sich an einen Anwalt, dem er sämmtliche auf das Geschäft sich beziehenden Papiere mittheilte, um Rath zu erhalten, wie er zu seinem Gelde kommen könnte. Der Anwalt überzeugte sich durch die Einsicht der Urkunden, daß der Bürger allerdings zuviel bezahlt habe, und stellte nun die Klage

gegen den Andern an. Der Bürger, welcher Gründe hatte, den Andern zu schonen, um seiner Hilfe nicht beraubt zu werden, wollte nur vorläufig den Rath des Anwalts einholen, aber nicht schon Klage anstellen und kam dem Anderen gegenüber in Verlegenheit durch die Voreiligkeit des Anwalts, welcher übrigens im guten Glauben gehandelt hatte, da er den um Rath Fragenden nach seinen Worten so verstand, daß er sein ohne Grund bezahltes Geld fordern wollte. Wenn man nach dem französischen Rechte von dem Mittel des Désaveu Heil erwartet, so bitten wir die Vertheidiger des französischen Systems die Masse der Streitfragen zu beachten,[3]) welche bei dem Gebrauche dieses kostspieligen und langen Proceß herbeiführenden Mittels entstehen. Für die Richtigkeit des niederländischen Entwurfs spricht auch, daß in den neuesten Entwürfen von Proceßordnungen von Baiern und Preußen, wo der Entwurf sich größtentheils auf französischen Proceß stützt, der Anwalt schuldig erklärt wird, die Vollmacht vorzulegen.[4]) Auch der für Deutschland von der Commission in Hannover bearbeitete Entwurf fordert[5]) die Vorlage einer Vollmacht; und die in jenen Entwürfen vorkommenden Bestimmungen verdienen Nachahmung auch in den Niederlanden. Mit Recht sprechen die baierischen Motive S. 563 aus, daß das französische System der nöthigen Sicherheit entbehrt, daß dabei die Rechtskraft der Urtheile bis zum Vollzuge in Frage gestellt ist, und das System zu bedenklichen Mißbräuchen und Verwicklungen Raum gibt.

Eine andere Abweichung der Ansichten betrifft das in diesem Archive S. 307 von uns erhobene Bedenken, daß die mündliche Verhandlung durch die Vorschriften beschränkt sei, nach welcher im Vorverfahren alle thatsächlichen und rechtlichen Erklärungen der Parteien vorgebracht werden müßten und die Vorträge in den mündlichen Verhandlungen nur innerhalb

---

3) Darüber: Boitard, Code de procédure civile. Leçons publiées par de Linage. Vol. II p. 20—31. Bioche, Dictionnaire de procédure. Vol. III p. 113—134.

4) Bairischer Entwurf § 65—76, Motive dazu S. 563. Preußischer Entwurf § 92—108, Motive S. 29.

5) Entwurf § 103.

der Gränze jener vorgebrachten Erklärungen zulässig seien. In der Themis p. 374, sowie in schriftlichen Mittheilungen, wird gegen diesen Vorwurf bemerkt, daß die Vorschrift, nach welcher der rechtliche Charakter der Klage schon im Vorverfahren festgestellt werden muß, nothwendig ist, um der mündlichen Verhandlung eine feste Grundlage zu geben, daß der Entwurf im Art. 5 Buch 1 Titel VI von regtsgronden spricht im Gegensatze von regtsmiddelen, und daß in Bezug auf die ersten der Richter nach Art. 5 verpflichtet ist, die zur Sache dienenden regtsgronden bei seiner Entscheidung zu beachten, wenn sie auch die Parteien nicht anführten, und nach Art. 7 Buch II Titel 1 nur neue regtsmiddelen nicht vorgetragen werden sollen. Es scheint, daß der Gesetzgeber damit dem Grundsatz huldigen wollte, nach welchem der Richter das Gesetz selbst kennen muß, daher von den Parteien nicht angeführte Gesetzesstellen zu benützen hat, daß aber die Partei im mündlichen Vortrag nicht neue Rechtsgründe vorbringen darf. Nie aber kann man zugeben, daß der niederländische Entwurf das Prinzip der Mündlichkeit consequent durchführt, wenn das Verbot des Gebrauchs neuer regtsmiddelen so gemeint ist, daß kein neuer rechtlicher Gesichtspunkt in der Sitzung geltend gemacht werden darf, daß daher eine Partei, die im schriftlichen Vorverfahren einen Anspruch schon durch das Gesetz begründet behauptete, in mündlicher Verhandlung nicht auf ein Versprechen des Gegners bauen darf, oder daß eine Partei, die im Vorverfahren auf Mandat die Klage baut, in der mündlichen Verhandlung sie nicht als negotiorum gestio, oder statt der ursprünglichen Begründung des Anspruchs als Schenkung, später ihn als Vermächtniß rechtfertigen darf.

Eine für die richtige Auffassung des Prinzips der Mündlichkeit wichtige Frage ist die: ob den Parteien gestattet werden soll, statt der mündlichen Verhandlung mit Vorlage der schriftlichen im Vorverfahren gewechselten Vorträge an das Gericht auf Entscheidung über die Sache anzutragen. Wir haben die Zweckmäßigkeit dieser im niederländischen Entwurf gestatteten Befugniß oben (Archiv S. 307) bestritten. In den Niederlanden wird dagegen zur Rechtfertigung des Entwurfs ange-

führt (Themis p. 377), daß ohnehin auch bisher, wenn Contumacialurtheile gefällt werden, das Gericht auf den Grund der Schriften urtheilt, und daß man Mündlichkeit nicht als eine Verpflichtung der Parteien, sondern nur als ihr Recht, worauf sie auch verzichten können, auffassen muß. Gegen diese Ansicht haben wir fortdauernd das Bedenken, daß das Vorverfahren nur als vorbereitendes, und die mündliche Verhandlung als das eigentliche Hauptverfahren erscheint, daß der Gesetzgeber die Mündlichkeit nicht als ein Recht der Parteien, sondern als die Form auffaßt, durch welche im Interesse der Gerechtigkeit am sichersten das Gericht die Materialien und zugleich die Mittel erhält, am ersten das wahre Sachverhältniß zu erfahren. Auf jeden Fall müssen die Vertheidiger des Entwurfs zugeben, daß, wenn auch die Parteien auf mündliche Verhandlungen verzichteten, dem Gerichte die Befugniß gegeben werden muß, da, wo es aus den Schriften über wichtige Punkte keine Aufklärung findet, die Parteien vorzuladen und geeignete Fragen an sie zu stellen, wodurch von selbst eine mündliche Verhandlung herbeigeführt wird.

Eine der wichtigsten Fragen von allgemeinem Interesse ist die: ob das neue im Entwurf vorgeschlagene Vorverfahren unter Intervention des Gerichts (oben Archiv S. 300) sich so bewähren wird, daß auf Vereinfachung des Verfahrens und auf Abkürzung sicher gerechnet werden kann. Eine uns zugekommene schriftliche Mittheilung eines ausgezeichneten niederländischen Juristen bezweifelt, ob die Vortheile, welche man von dem neuen Verfahren erwartet, wirklich eintreffen werden, so daß die französische, auf jeden Fall consequentere Procedur, den Vorzug verdient. Die Ursache, aus welcher der Vorzug des in dem Entwurf vorgeschlagenen Verfahrens gerechtfertigt wird, soll darin liegen, daß der in der obigen Mittheilung angegebenen Erfahrung gemäß schon bisher nach der Praxis in den meisten niederländischen Gerichten das Prinzip festgehalten wurde, daß, wo gegenseitige Uebereinstimmung der Parteien (in der Wirklichkeit ihrer Vertreter) besteht, wenn über eine Frist für den Schriftenwechsel im Vorverfahren eine Uebereinstimmung beider Parteien vorliegt (sei die Verlängerung noch so groß),

der Richter nicht einzutreten, und nur die verabredete Frist festzustellen hat. Darnach hat der Richter nur eine passive Stellung in Bezug auf Instruktion der Sache, so daß die eigentliche Aufgabe des Richters die Entscheidung des vor ihn gebrachten Streitfalles sein soll. In den Niederlanden war nun öfter die Frage verhandelt, ob nicht dem Richter ein größerer Einfluß auf die Instruktion gegeben werden soll. In dem 1855 den Generalstaaten vorgelegten Entwurf war die Befugniß des Richters ausgedehnt und insbesondere ausgesprochen, daß die Verlängerung einer gesetzlich festgestellten Frist, auch wenn Uebereinstimmung beider Parteien die Verlängerung bewilligt, nicht gestattet werden soll, wenn nicht der Richter die Ansicht hat, daß ein wahres Interesse vorliegt, die Frist zu verlängern. Im neuen Entwurfe ist ein solches Prinzip nicht aufgenommen, und nur ein Minimum für die Dauer der Fristen gesetzt, woraus folgt, daß der Verlängerung der Fristen keine Schranken gesetzt werden sollen. Der Grundsatz der Passivität des Richters scheint darnach vom neuen Entwurf gebilligt und daher auch die Befugniß der Parteien, die Fristen beliebig zu verlängern, anerkannt. Mit Recht fragt man nun, ob im Ernste erwartet werden darf, daß durch die im Entwurfe vorgeschlagene Intervention für die Vereinfachung des Verfahrens etwas gewonnen wird. Bekanntlich kennt der neue Entwurf nicht die französische Unterscheidung von avoué und avocat; beide Stellen sind in einer Person vereinigt. Nimmt man nun nach dem Entwurf die Intervention des Gerichts im Vorverfahren an, so werden oft Fälle vorkommen, in welchen wegen Punkte der Instruktion im Vorverfahren vor der mündlichen Hauptverhandlung von dem Gerichte Verhandlungen angeordnet werden müssen, zu welchen die Advocaten vorgeladen werden sollen. Es kann nicht verkannt werden, daß dadurch den vielbeschäftigten Advocaten eine große Last aufgelegt wird, was die Folge hat, daß sie in solchen Fällen die Vertretung jungen Männern, die bei ihnen arbeiten, oder jüngeren Kollegen übertragen. Es verdient ernstliche Erwägung, ob der Gesetzgeber die passive Stellung des Richters, wie er sie im französischen Rechte hat, beibehalten und nur anerkennen will, daß der Richter eigentlich

nur zur Entscheidung berufen ist, oder ob der Richter eine mehr active Stellung haben soll. Gewiß ist, daß wenn das Gesetz im Vorverfahren richterliche Intervention aufnimmt, es auch sorgen muß, daß nicht große Verzögerungen herbeigeführt und Kosten verursacht werden, so daß für das einfache Verfahren ohne richterliche Intervention gewichtige Gründe sprechen. Nicht wenige Beachtung verdient die Frage, ob die im neuen Entwurf aufgenommenen Vorschriften über Verhandlung im abgekürzten Termin (oben Archiv S. 302) mit der Hauptrichtung, durch Verkürzung der Fristen zu helfen, genügend sind, insbesondere für Handelssachen geringeren Werths. Den deutschen Juristen drängt sich die Frage auf: warum man in Holland nicht, wie in Frankreich und nach allgemeiner Forderung in Deutschland, Handelsgerichte einführt. Das Ergebniß der bei erfahrenen Männern in den Niederlanden eingezogenen Erkundigungen ist allerdings, daß man in Holland diesen Gerichten allgemein abgeneigt ist, und daß bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes über gerichtliche Organisation die vornehmsten Handelskammern gegen Einführung der Handelsgerichte sich erklärten. Es ist merkwürdig, daß in den Niederlanden angesehene Juristen [6]) als das beste Mittel, den Parteien die Möglichkeit, durch eine raschere Procedur einen Rechtsanspruch verfolgen zu können, zu verschaffen, die Einführung des in einigen deutschen Staaten gestatteten Mahnverfahrens empfehlen. Wir können aus der Erfahrung in Baden versichern, daß mit dem besten Erfolg in der Mehrzahl der Streitsachen die bedingten Zahlungsbefehle im sogenannten Mahnverfahren angewendet werden.

Wir wollen nun unsere Leser mit weiteren bemerkenswerthen Bestimmungen des niederländischen Entwurfs bekannt machen.

Die Art. 22—27 regeln das Verfahren in den Fällen, in welchen eine Partei nicht in der Sitzung erscheint. Die Bestimmungen der jetzigen Proceßordnung von 1835 sind im Wesentlichen die des französischen Code; allein in der Rechts-

6) Ausführlich erklärte sich in diesem Sinne der gründliche Jurist Godefroi in der Themis 1863 pag. 12.

übung zeigten sich (ebenso wie in Frankreich, daher man dort oft auf die Verbesserungen im Genfer Gesetzbuch hinweist. Regnard de l'organisation judiciaire p. 370) manche Streitfragen, und zwar schon in Bezug auf den Fall, wenn der Beklagte zwar in der ersten, aber nicht in der zweiten Sitzung erscheint. Der im Entwurf von 1855 vorgeschlagene Weg wird mit Recht in den Motiven S. 75 getadelt. Daß die beiden Fälle nicht gleich stehen, ist gewiß: ist der Beklagte in der ersten Sitzung erschienen und hat verhandelt, bleibt aber in einer spätern Sitzung aus, so lag für den Richter schon ein sogenanntes contradiktorisches Verfahren vor, und so kann ohne Hinderniß das Verfahren fortgesetzt werden. Der Richter gibt nach Art. 26 sein Urtheil, das aber kein Contumacialurtheil ist, daher auch der sonst gegen Urtheile der letztern Art zulässige Einspruch nicht stattfinden kann. Wichtiger ist die zweite Streitfrage, ob, wenn der Beklagte nicht erscheint, die von dem Kläger angeführten Thatsachen als gewiß von dem Richter angenommen werden dürfen. Nach Art. 76 des Gesetzbuchs von 1838 sollen die Conclusionen des Klägers diesem zugebilligt werden, wenn sie nicht dem Richter onregtmatig or ongegrond vorkommen. Diese Worte erregten viel Streit. Der neue Entwurf 23 bestimmt, daß der Richter die Conclusionen dem Kläger zubilligen soll, wenn sie nicht onregtmatig sind, daß die von ihm angeführten Thatsachen als wahr angenommen werden, wenn sich nach den Vorlagen ihre Wahrheit ergibt, daß aber der Beweis behaupteter Thatsachen dann geliefert werden muß, wenn sie auf den Status einer Person sich beziehen oder von der Art sind, daß nach dem Gesetze das bloße Geständniß des Beklagten nicht genügen kann. Die Ausführung in den Motiven S. 73—74 verdient allgemeine Beachtung, insbesondere die Rechtfertigung der Vorschrift, daß die vom Kläger angeführten Thatsachen im Falle des Ungehorsams des Beklagten nicht bewiesen zu werden brauchen, jedoch mit der im Artikel aufgestellten Ausnahme und daß, wenn Kläger Urkunden zur Begründung seines Anspruchs anführte, der Richter diesen nur als rechtlich begründet betrachten kann, wenn aus den Urkunden sich diese Begründung ergibt. Auch die

Streitfrage, ob im Falle des Ausbleibens des Beklagten der Kläger zu einem mündlichen Vortrage, ehe der Richter entscheidet, zugelassen werden soll, ist mit Recht im Art. 24 bejahend entschieden. Wenn von mehreren vorgeladenen Streitgenossen Einer erscheint, und Andere nicht, so soll nach Art. 25 in Bezug auf die Letztern das Ungehorsamsurtheil ausgesprochen, in Bezug auf den Erscheinenden die Verhandlung fortgesetzt und von dem Richter zugleich der Sitzungstag angesetzt werden, an welchem die Sache weiter verhandelt werden soll (Motive S. 74). Die Vorschrift scheint bedenklich (in Frankreich und in den Rheinprovinzen ist die Praxis eine verschiedene); es können durch eine Vorschrift, wie sie der niederländische Entwurf enthält, große Störungen veranlaßt werden, wegen des Widerspruchs der Entscheidung in dem Versäumnißurtheil und der Entscheidung, welche in Bezug auf den gehorsamen Streitgenossen ergeht, z. B. wenn gegen mehrere Erben eine Erbschaftsschuld eingeklagt wird, oder wenn der Proceß untheilbare Gegenstände betrifft, und ein Streitgenosse ausbleibt, der Andere erscheint. Richtiger hat für diese Fälle der neue preußische Entwurf [7]) gesorgt, indem er vorschreibt, daß in solchen Fällen auf den Antrag des Gegners entweder gegen den Ungehorsamen ein Versäumungsurtheil erlassen werden kann oder durch Urtheil anzuordnen ist, daß zum Zwecke der contradiktorischen Verhandlung gegen alle Streitgenossen die nochmalige Ladung der Nichterschienenen zu bewirken sei. Uns scheint, daß auch ohne Antrag dem Richter überlassen werden soll, das ihm am Meisten geeignet scheinende Verfahren einzuleiten.

Während der französische Code in Bezug auf das Vorbringen der Einreden mit kurzen Andeutungen sich begnügt und der Rechtsübung die Einzelnheiten überläßt, findet der niederländische Entwurf (wie schon das Gesetzbuch von 1838) es für nothwendig, das Verhältniß der Einreden genauer zu regeln, und bestimmt (Buch II Titel VIII Art. 28), daß die Einrede des unzuständigen Gerichts aus dem Grunde, daß die Sache nach Art. 72 des Gesetzes über richterliche Organisation [8]) an ein

7) Preuß. Entwurf § 391, Motive S. 86.

8) Nach Art. 72 sollen mit Ausnahme der dinglichen Klagen, die

bestimmtes Gericht gewiesen wird, in jeder Lage des Streits angebracht, und wenn der Beklagte sich darauf auch nicht beruft, vom Gerichte von Amtswegen berücksichtigt werden. Nach Art. 29 soll aber die Einrede der Unzuständigkeit aus andern Gründen von Amtswegen nicht beachtet, von dem Beklagten aber vor allen andern Vertheidigungsmitteln angebracht werden. Das Eventualprinzip ist in Art. 32 in der Art ausgesprochen, daß alle dilatorische Einreden auf einmal und vor anderen Einreden, sowie vor der Vertheidigung über die Hauptsache vorgetragen werden müssen.[9]) Der Art. 33 erkennt aber (man bemerkt, daß die Ansicht von den deutschen prozeßhindernden Einreden vorschwebt) einige Einreden als diejenigen an, welche vor dem Vorbringen der Vertheidigung auf die Hauptsache vorgebracht werden können. Dahin gehören: 1) die Einrede der Rechtskraft eines richterlichen Urtheils oder eines Schiedsspruchs, 2) Einrede des Vergleichs, 3) Einrede, daß der Kläger die Eigenschaft nicht hat, welche er sich zuschreibt, oder der Beklagte die vom Kläger von ihm behauptete Eigenschaft nicht besitzt. Man bemerkt, daß in der letzten Beziehung der Entwurf die exceptio der fehlenden Legitimation zur Sache [10]) zu den prozeßhindernden Einreden rechnet und damit eine auch in Frankreich vorkommende Streitfrage entscheidet (Motive S. 77). Bei der Berathung des Entwurfs von 1855 waren darüber Regierung und Generalstaaten verschiedener Ansicht. Die erste fand in einer solchen Erklärung des Beklagten eigentlich eine Vertheidigung in der Hauptsache und wollte keinen abgesonderten Vortrag gestatten, wogegen die Generalstaaten und der jetzige Entwurf die Natur einer Einrede annahmen, insofern darin die thatsächliche Befähigung einer Partei bestritten wird, über den in Frage stehen-

---

bei dem ordentlichen Richter anzubringen sind, Klagen gegen den König oder ein Mitglied der königlichen Familie oder den Staat bei der haute cour angebracht werden.

9) Ausnahmen sind zulässig, insofern Erben, Wittwen, Frauen die geschieden sind, die Einrede, daß die Deliberationsfrist noch nicht abgelaufen ist, vor allen andern Einreden vorbringen können.

10) Bekanntlich in Frankreich mit Défaut de qualité bezeichnet, in den Niederlanden exceptio van non qualificatie.

den Gegenstand zu streiten, und für die Annahme der prozeßhindernden Kraft auch die Rücksicht spricht, daß man den Beklagten nicht zwingen kann, da, wo er von dem Nichtdasein der die Legitimation begründenden Thatsachen überzeugt ist, eine zu vermehrten Kosten führende Vertheidigung in der Hauptsache vorzutragen.[11]) Mit Recht entscheidet der Entwurf die Streitfrage, ob, wenn eine solche prozeßhindernde Einrede ohne Einlassung in die Hauptsache vorgebracht ist, auch Replik und Duplik zugelassen werden sollen, dahin, daß nach Beschaffenheit der Einrede, die oft an sich sehr schwierig sein kann, das Verfahren zu regeln ist. In Bezug auf Widerklage enthält der Entwurf Art. 36 bis 38 Vorschriften, (die im französischen Code fehlen), nach welchen der Beklagte Widerklage in allen Sachen anstellen kann, nur nicht da, wo der Kläger in der Hauptklage in einer fremden Eigenschaft auftritt, und die Widerklage ihn persönlich betreffen würde, oder wenn der Richter der Hauptklage unbefugt ist, über die Gegenklage nach ihrem Gegenstand oder die Person des Widerbeklagten zu entscheiden.[12]) Nach Art. 39—41 kann der Richter in jeder Lage des Prozesses von Amtswegen oder auf Antrag einer Partei einen Sühneversuch machen, wobei bestimmt ist, daß der Versuch, wenn die Sache am Kollegialgericht anhängig ist, vor dem ganzen Gerichte stattfinden soll, damit jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben wird, zum Vergleich mitzuwirken. Wenn beide Parteien oder eine derselben auf Vorladung nicht erscheint, kann das Gericht nach seinem Ermessen entweder zu einem neuen Sühneversuch vorladen, oder sogleich die Sitzung bestimmen, in welcher die Sache verhandelt werden soll.

Um unsere Darstellung des Entwurfs nicht übermäßig auszudehnen, wenden wir uns sogleich zu den Vorschriften über das Beweisverfahren, welche allgemeines Interesse haben

11) Der bair. Entwurf § 48 verweist die Frage über Sachlegitimation zur Entscheidung nach den bürgerlichen Gesetzen. Dagegen erklärt sich der Referent von Neumayr S. 31. In den Verhandlungen des Ausschusses S. 77 wurde beschlossen, den § 48 ganz wegzulassen.

12) Daher kann keine petitorische Klage in Besitzstreitigkeiten angebracht werden.

und wo der Entwurf viel Beachtenswerthes enthält, und bemerken nur, daß der Titel I unter der Aufschrift: Incidentforderungen in sehr ausführlichen Vorschriften, unter denen viele gute und wesentlich die französische Rechtsübung verbessernde (auch mit wichtigen Erörterungen in den Motiven S. 82—93) vorkommen, das Verfahren im Allgemeinen und bei den einzelnen Zwischenhandlungen, z. B. von Aufschiebung und Wiedererneuern des Prozesses, von Streitverkündigung, von Intervention regelt.

Bei der Zeugenvernehmung bemerken vorerst die Motive S. 93, daß wesentliche Verbesserungen in Bezug auf das bisherige Verfahren nöthig wurden, weil mit der im Entwurf ausgesprochenen Aufhebung des Unterschieds vom ordentlichen und summarischen Verfahren auch die im französischen Code vorkommenden Unterschiede einer zweifachen Art der Zeugenvernehmung wegfallen mußten. Wir müssen daran erinnern, daß in den Niederlanden der Zeugenbeweis weniger als in andern Ländern vorkommt, in welchen dieser Beweis unbeschränkt gebraucht werden kann, indem die niederländische Gesetzgebung das, wie wir nachgewiesen haben,[13]) grundlose französische System angenommen hat, nach welchem in Sachen, deren Gegenstand eine gewisse Summe übersteigt, kein Zeugenbeweis zugelassen wird. Ueber keinen Punkt ist die Wissenschaft in neuester Zeit in Frankreich einiger, daß eine tiefgehende Reform dringend nothwendig ist, als darüber, daß die französische Gesetzgebung über Zeugenverhör nur höchst mangelhaft ist, vielfache Chikanen, wegen der Masse unnöthiger Formalitäten große Kosten, Zeitverlust veranlaßt und zur Herstellung der Wahrheit selten beiträgt.[14]) Herr Godefroi bemerkt zwar, daß es in den Niederlanden doch nicht so schlimm aussieht, bezeichnet aber doch mehrere Punkte,[15]) worauf die Verbesserung gerichtet sein

13) Wir haben in diesem Archiv Band 48 v. S. 114 an die Grundlosigkeit dieses französ. Systems nachgewiesen.

14) Boitard Art. 556, Bordeaux philos. de la procédure p. 542, Regnard de l'organis. judic. p. 361, Seligmann réforme dans notre proc. civ. p. 191, Lavielle études p. 163—177.

15) Themis 1868 p. 21—26.

muß, und findet in der Vornahme des Zeugenverhörs vor versammeltem Gerichte ein Hauptmittel der Verbesserung. Die Motive zum neuen Entwurf S. 93—95 erkennen auch richtig an, welche Aufgabe der Gesetzgeber hat. Nach Art. 26 hat der Richter, wenn die zur Sache gehörigen erheblichen Thatsachen nicht vollständig bewiesen sind, Zeugenbeweis, insofern dieser gesetzlich zulässig ist, auf Antrag einer Partei, oder auch von Amtswegen, insofern dies für die Entscheidung nöthig ist, durch Urtheil anzuordnen. Nach Art. 27 müssen die durch Zeugen zu beweisenden Thatsachen bestimmt ausgedrückt werden. Der Gegner muß in seiner Antwort aussprechen, welche dieser Thatsachen er zugibt, oder läugnet; geschieht dies nicht, so werden die Thatsachen, insofern sie erheblich sind und nicht der Fall vorliegt, daß nach dem Gesetze das Geständniß nicht Beweismittel sein kann, als bewiesen betrachtet. In dem Urtheile, welches das Zeugenverhör anordnet, werden die Thatsachen, worüber Zeugen auszusagen haben, und der Tag des Verhörs bezeichnet. Nach Art. 31 müssen die Namen und Wohnsitze der vorgeschlagenen Zeugen dem Gerichte angegeben werden. Nach Art. 37 ist das Zeugenverhör in der öffentlichen Gerichtssitzung vorzunehmen. Die Motive S. 97 rechtfertigen sehr gut diese Vorschrift und zeigen, daß die Wahrheit weit sicherer durch die Oeffentlichkeit und die Vornahme des Verhörs in der Gerichtssitzung ausgemittelt werden kann.[16]) Alle Gründe, welche im Strafverfahren die öffentliche Vernehmung der Zeugen in der Gerichtssitzung rechtfertigen, entscheiden auch im Civilprozeß.[17]) Die Vernehmung, bei welcher jeder Zeuge einzeln zu vernehmen ist, wird von dem Vorsitzenden geleitet. Jedes Gerichtsmitglied kann ebenfalls Fragen stellen. Die Parteien, die zwar nicht in die Rede fallen dürfen, sind befugt, (wie es scheint nach Schluß des Verhörs) auch Fragen an die

16) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat in diesem Archive Band V S. 196 die Nothwendigkeit öffentlicher Vornahme der Zeugenverhöre gezeigt.

17) Auch in Frankreich erkennen dies alle besseren Schriftsteller an. Lavielle p. 178, Regnard p. 369, Seligmann p. 197. Nur Bordeaux p. 543 äußert einige Besorgnisse.

die Zeugen zu stellen; der Richter aber kann auf Antrag des Gegners des Fragenden oder des Zeugen verfügen, daß eine gestellte Frage nicht zu beachten sei. Wenn eine Partei mehr als 5 Zeugen vernommen haben will, so muß sie nach Art. 42 die Kosten der Vernehmung der andern Zeugen zahlen. In Bezug auf die Verwerfung der Zeugen und die Anträge des Zeugen, ihn vom Zeugniß zu befreien, gibt Art. 44 nicht die besonderen Ursachen an, sondern überläßt es dem Richter, angegebene Gründe zu prüfen. (Motive S. 97.) Die Gründe müssen mündlich und zwar vor der Beeidigung der Zeugen vorgetragen werden. Gründe, aus denen der Zeuge von dem Zeugnisse befreit sein will, müssen, wenn die Parteien sie nicht als genügend anerkennen, schriftlich bewiesen werden. Der Umfang, in welchem im Protokoll die Vornahme des Verhörs aufzunehmen, wird verschieden bestimmt, je nachdem in einer Sache das Gericht endlich, ohne daß Rechtsmittel zulässig sind, oder in erster Instanz entscheidet (Art. 54). Wenn die Zeugenverhöre beendigt sind, können die Parteien in mündlichen Vorträgen über den Gehalt der Zeugenaussagen sogleich oder in einer folgenden Sitzung sich erklären. — Wir sind überzeugt, daß die Anwendung der mitgetheilten Vorschriften über Zeugenvernehmung wesentlich dazu beitragen wird, das bisherige Verfahren zu verbessern; allein man darf dabei sich nicht zu sehr trüglichen Hoffnungen hingeben. Wer die Einfachheit des englischen Verfahrens bei Zeugenbeweis kennt und als Wirkung desselben die Erscheinung beobachtet, daß der Richter weit sicherer, als es in andern Ländern der Fall ist, die Wahrheit erfährt, muß wünschen, daß man auch auf dem Festlande mit dem Streben sich befreunde, ein ähnliches Verfahren einzuführen.[18]) Die Kraft des englischen Verfahrens besteht darin, daß in demselben nicht der Richter, sondern die Parteien (oder ihre Anwälte) die Zeugen verhören in der Art, daß der Beweisführer die von ihm vorgeladenen Zeugen vernimmt, dann im Kreuzverhör der

18) Der neue Entwurf der Prozeßordnung für Zürich § 161 ꝛc. folgt dem englischen System, so daß der Beweisführer seine Zeugen in beliebiger Reihenfolge vernimmt, und dann der Gegner seine Fragen vorlegen kann.

Gegner Fragen an den Zeugen stellt, worauf er ebenfalls seine Zeugen vernimmt, welche wieder dem Kreuzverhör des Beweisführers unterworfen sind. Wer nicht selbst die treffliche Wirkung dieses englischen Verfahrens beobachtete, kann sich keine Vorstellung machen, welche Macht insbesondere das Kreuzverhör ausübt, indem es den Zeugen, wenn er auch noch so entschlossen ist, der Partei, welche ihn vorlud, günstig auszusagen, zwingt, auf die gestellten Kreuzverhörfragen Umstände zuzugeben, welche die Kraft der direkten Aussagen vermindern oder wodurch die Glaubwürdigkeit des Zeugen wesentlich geschwächt wird. Nach dem im niederländischen Entwurfe vorgeschlagenen Verfahren vernimmt der Vorsitzende die Zeugen, und die Parteien können nur Fragen nach beendigtem Zeugenverhör stellen. In Bezug auf den ersten Punkt ist es klar, daß der noch so gewandte Vorsitzende häufig in verwickelten Fällen nicht im Stande sein wird, so genau, als es der Partei möglich ist, um alle oft scheinbar unbedeutenden, aber in der Sache für die beabsichtigte Beweisführung wichtigen Nebenumstände den Zeugen zu befragen. Die der Gegenpartei gestattete Fragestellung nach geschlossenem Zeugenverhör wird häufig nicht zum Ziele führen, weil, wenn die Vernehmung eines Zeugen oft eine langdauernde ist, die Partei kaum im Stande ist, zu folgen und die gestellten Fragen so einzurichten, wie durch das Kreuzverhör dies möglich ist, um für das Interesse der Vertheidigung zu sorgen.[19]) Im niederländischen Entwurf fehlt eine Vorschrift, die zur Ausmittelung durchaus nothwendig ist, nämlich daß, wenn die verschiedenen Zeugen abweichende Aussagen machen oder wenn die Aussage eines Zeugen unvollständig ist, der Richter die Zeugen noch einmal vernehmen und selbst sie confrontiren kann, um Zweifel und Lücken zu beseitigen.[20]) In der Lehre vom Beweise durch Sachverständige (deskundigen) enthält der Entwurf bedeutende Verbes-

19) Nach dem Entwurf der Prozeßordnung für Preußen § 473 kann der Richter den Parteien gestatten, unmittelbar Fragen an die Zeugen zu richten.

20) Der preußische Entwurf § 476 enthält eine solche Vorschrift, die auch in den Motiven von S. 120 gut gerechtfertigt wird.

serungen;[21]) wir werden aber sogleich zeigen, daß die vielfach in wissenschaftlichen Arbeiten über diesen Entwurf vorkommende unrichtige Auffassung der Sachverständigen, die man bald den Zeugen gleichstellt, bald als Gehülfen des Richters betrachtet, ein Hinderniß einer befriedigenden Gesetzgebung ist. In Frankreich erkennen neuere Schriftsteller[22]), daß das im Code vorgeschriebene Verfahren ein sehr mangelhaftes, kostspieliges, verzögerndes und doch unsicheres ist; auch die Motive zum niederländischen Entwurf S. 100 erkennen dies an und finden das Uebel vorzüglich darin, daß das Gesetz mit schriftlichen Gutachten sich begnügt, auf welche das Gericht sein Urtheil baut. Nach dem niederländischen Entwurf Art. 60 ordnet das Gericht, wenn es nöthig ist, durch Urtheil auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen Vernehmung von Sachverständigen an, bezeichnet den Gegenstand und einen oder drei Sachverständige. So oft die Parteien es wünschen, müssen drei benannt werden. Hat das Gericht bei Anordnung von Amtswegen nur Einen bestimmt, so können die Parteien noch zwei andere Sachverständige bezeichnen; sind die Parteien mit den von dem Richter benannten Sachverständigen nicht zufrieden, so können sie binnen acht Tagen andere bezeichnen; thun sie dies nicht, so werden die von dem Gerichte benannten vorgeladen. Sachverständige können aus den Gründen abgelehnt werden, aus welchen Zeugen verworfen werden können.[23]) Die von den Parteien be-

---

21) Angedeutet schon bei **Godefroi** in der **Themis** p. 27.

22) Vorzüglich **Regnard de l'organisation** p. 879, **Bordeaux philosophie de la procédure** p. 549, **Seligmann** p. 201. **Lavielle** p. 700 ist in dieser Lehre weniger entschieden.

23) In Bezug auf die Recusation der Sachverständigen zeigt sich recht, wie sehr die Grundansicht, von welcher der Gesetzgeber ausgeht, Einfluß hat. Der preuß. Entwurf § 502, ital. Gesetzbuch § 251, bair. Entwurf § 315 lassen Sachverständige ablehnen aus Gründen, welche berechtigen, um Richter abzulehnen. Der niederländische Entwurf nimmt die Analogie von den Zeugen an. Beide Vorschriften beruhen auf irrigen Voraussetzungen, da, wie wir unten nachweisen werden, der Beweis durch Sachverständige ein eigenthümlicher ist, und es dabei vorzüglich auf Vermuthungen ankommt und daher auch Recusationen erlaubt sein müssen, die sich auf die **Fähigkeit** der Sachverständigen beziehen.

zeichneten können auch aus den nach der Ernennung sich ergebenden Gründen abgelehnt werden. Nach Art. 65 bestimmt das Gericht den Termin, binnen welchem die Sachverständigen ihr schriftliches Gutachten vorzulegen haben, oder den Tag, an welchem die Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung erscheinen sollen, und für den Fall, daß schriftliche Gutachten angeordnet sind, den Tag, an welchem die Sache in der Sitzung verhandelt werden soll. In den Fällen, in denen das Gericht entscheidet, ohne daß Appellation zulässig ist, kann nur mündliche Verhandlung angeordnet werden. Nimmt ein gewählter Sachverständiger die Wahl nicht an, oder wenn er in der Sitzung nicht erscheint, wählen die Parteien sogleich andere Sachverständige, oder in Ermangelung bezeichnet sie der Richter. In der Sitzung werden dem Sachverständigen die zur Aufklärung nöthigen Akten zugestellt und von den Parteien Punkte bezeichnet, deren Berücksichtigung sie für die Begutachtung für zweckmäßig erachten (Art. 68). Wenn schriftliche Gutachten angeordnet wurden, so berathen die Sachverständigen, und das Gutachten wird nach Mehrheit der Stimmen mit Gründen versehen abgegeben. Bei Verschiedenheit der Ansichten werden die verschiedenen Meinungen mit den entsprechenden Gründen angegeben.[24]) Das schriftliche Gutachten wird auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt. In der Sitzung, zu welcher die Sachverständigen vorgeladen werden, erfolgt die Vernehmung derselben nach den für die Zeugenvernehmung geltenden Regeln. Nach Art. 73 ist der Richter nicht verpflichtet, das Gutachten, wenn es seiner Ueberzeugung widerspricht, seinem Urtheil zum Grunde zu legen. Wird durch das Gutachten nicht genügend die Sache aufgeklärt, so können andere Sachverständige vorgeladen und vernommen werden. Die Motive zum Entwurfe S. 99—105 enthalten

24) Nach Art. 318 des französ. Code soll im Falle der Verschiedenheit der Meinungen nicht angegeben werden, welche Sachverständigen die Meinungen hatten. Ueber die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschrift **Boncenne, Théorie IV p. 487** und **Regnard p. 384.** Im preuß. Entwurf § 506 (Motive S. 114) ist mit Recht bestimmt, daß erhellen muß, welcher Ansicht jeder einzelne Sachverständige ist.

manche gute Erörterungen, vorzüglich über die Frage: ob es dem Richter überlassen werden soll zu bestimmen, daß die Sachverständigen ein schriftliches Gutachten abgeben, oder ob sie zur mündlichen Verhandlung in der Gerichtssitzung vorgeladen werden sollen. Es wird aufmerksam gemacht, daß in Genf, wo der Verfasser des Gesetzbuchs selbst erklärte, daß die mündliche Verhandlung die Regel, das schriftliche Gutachten die Ausnahme bilden soll, nach der Erfahrung dennoch von 563 Anträgen auf Sachverständige nur 17 Fälle mündlich verhandelt wurden, was, wie die niederländischen Motive bemerken, darauf deutet, daß viele Richter in Genf selbst eingesehen hätten, daß schriftliche Begutachtungen vorzuziehen seien. Die Motive heben noch hervor, daß für die letzte Art auch der Grund spricht, daß da, wo in der Sache gegen das Urtheil Appellation zulässig ist, ein zu den Akten gekommenes Gutachten doch vollständiger und klarer ist und bessere Grundlage dem oberen Richter liefert, als die von dem Gerichtsschreiber im Protocoll gemachte Aufzeichnung. Der Entwurf überläßt es dem Ermessen des Richters, welches Verfahren er anordnen will.

Vergleicht man alle neuen Gesetzbücher und Entwürfe in Bezug auf den Beweis durch Sachverständige, so überzeugt man sich bald, daß häufig diejenigen, welche die Gesetzesbestimmungen entwerfen, auf neuere Forschungen über Beweis durch Sachverständige im Strafverfahren keine Rücksicht nahmen, und unklare Vorstellungen von diesem Beweise haben. So lange man in den Gesetzen und der Praxis Sachverständige den Zeugen gleich stellt oder von Sachverständigen als von Gehülfen des Richters spricht, kann keine Klarheit gewonnen werden. Im Strafverfahren hat die bessere Ansicht allmälig gesiegt, im Civilverfahren hängt man noch an veralteten Vorstellungen. Nach richtiger Ansicht[25]) ist der Beweis durch Sachverständige eine besondere Art des Beweises, dessen Wesen darauf beruht, daß in Fällen, in welchen Verhältnisse vorkommen, zu deren richtiger Beur-

25) Die nähere Begründung dieser Ansicht habe ich geliefert in dem Archiv für preuß. Strafrecht I S. 23 und in Friedreich's Blättern für gerichtl. Medicin fortgesetzt von Buchner 1863 S. 163.

theilung besondere Fachkenntnisse gehören, zu dieser Beurtheilung Männer beigezogen werden, von denen man vermuthet, daß sie die nöthigen Kenntnisse besitzen, mit dem Rechte des Richters, ihre Gutachten, wenn nach seiner Ueberzeugung keine Zweifel vorliegen, seinem Urtheile zum Grunde zu legen. Der Beweis durch Sachverständige ist eine besondere Art des Beweises, bei welchem die Beweiskraft in einer Kette von Vermuthungen liegt, welche den Richter bestimmen können, dem Gutachten Vertrauen zu schenken. Der Sachverständige kann nur eine Meinung aussprechen, die sich auf seine Erfahrungen und seine wissenschaftlichen oder technischen Kenntnisse gründet. Wenn schon alte Juristen behaupteten, daß die Sachverständigen nur ein juramentum credulitatis leisteten, so liegt in dieser Behauptung viel Wahres, indem in sehr vielen Fällen die Sachverständigen nur die Thatsachen unter ihre Erfahrungen und die ihnen bekannten Lehrsätze subsumiren und Folgerungen ableiten, wobei nicht verkannt werden darf, daß bei den gewaltigen Fortschritten der Naturwissenschaften ein großer Theil von Lehrsätzen vielfach bestritten, und Sätze, die noch vor zehn Jahren als die allein richtigen erkannt waren, jetzt als Irrthümer erklärt sind. Daraus rechtfertigt es sich, wenn in den neuen Gesetzgebungen (z. B. im preuß. Entwurf §. 508) ausgesprochen ist, daß die Richter nach freier Ueberzeugung das Gutachten würdigen.[26]) Die Wichtigkeit dieser Auffassung zeigt sich in Streitfällen, wie z. B. wenn in Versicherungsstreitigkeiten es auf die Frage ankommt, ob der verstorbene Versicherte an einer Krankheit oder, wie behauptet wird, durch Selbstmord gestorben ist, oder, wenn entschieden werden soll, ob eine Person an Seelenstörung leidet und sie interdicirt oder ein von ihr geschlossenes Rechtsgeschäft vernichtet werden soll, oder in Streitigkeiten, wenn Beschädigung durch Eisenbahn vorliegt, wo es auf Verschuldung ankommt. Wer in solchen

26) Im Gutachten, das nur Meinung ist, liegt für sie nur ein Rath. Daß die Juristen noch immer nicht die klare Vorstellung haben, lehren die neuesten Erklärungen z. B. von Wolf im Archiv für prakt. Rechtswissenschaft 1. Bd. S. 375 und im Braunschweig. Urtheil bei Seuffert Archiv 17. Band S. 296.

Streitsachen, in welchen Gutachten von Sachverständigen eingeholt waren, als Jurist beschäftigt war, weiß aus Erfahrung, daß schriftliche Gutachten selten dem Gerichte ein klares Bild geben [27]), daß ein Verfahren vor einem beauftragten Richter (wie in Frankreich) ein trügliches Ergebniß liefert, während, wenn die Sachverständigen mündlich vor dem versammelten Gerichte öffentlich aussagen müssen, und strenger Befragung, um jede Unklarheit und jeden Zweifel zu beseitigen, und einer Art Kreuzverhör unterworfen werden, das Gericht ein weit besseres Material erhält. Die Gesetzgebung wird am besten dem Ermessen des Gerichts überlassen zu bestimmen, ob Sachverständige zur mündlichen Verhandlung in die Sitzung zu laden (was die Regel bilden soll) oder über gewisse Fragen zum schriftlichen Gutachten aufzufordern sind. [28]) Mit Recht hat daher der niederländische Entwurf (bei dem es jedoch genauerer Vorschriften bedarf), sowie der preußische Entwurf [29]), das Gericht nicht beschränkt, ob es die Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung laden oder ihnen schriftliches Gutachten auftragen will; billigen muß man daher auch, wenn der Referent des baierischen Ausschusses [30]) beantragt, den Vorschlag des Entwurfs §. 303, der dem französischen Systeme folgt, nicht anzunehmen, wenn er daher die Vernehmung in der Sitzung vorschlägt. [31]) Bedauern muß man, daß fortdauernd

---

27) Alle Gründe, aus welchen man im Strafverfahren die Unzweckmäßigkeit des Vorlesens schriftlicher Gutachten anerkennt (s. darüber meinen Aufsatz in Buchner's Zeitschrift 1863 S. 404), entscheiden auch im Civilprozesse.

28) Es wird auch darauf ankommen, ob nur über einfache Fragen Gewerbsleute zu befragen sind, oder ob wissenschaftlich gebildete Männer über Verhältnisse, die höhere wissenschaftliche Bildung voraussetzen, als Sachverständige zu vernehmen sind.

29) § 505 Motive S. 114.

30) v Neumayr in seinem Referat über den Entwurf S 129.

31) Nach seinem Vorschlag soll nur in Fällen, in denen die Abgabe eines Gutachtens die vorgegangene Untersuchung oder Besichtigung eines Gegenstands fordert, die in der öffentlichen Sitzung nicht vorgenommen werden kann, oder wenn die Sache sich zur Erholung eines Gutachtens in umfassender Art eignet, ein Richter beauftragt werden. Uns scheint aber,

neue Gesetze sich zu sehr durch französische Ansichten, die in Frankreich selbst getadelt werden, leiten lassen.[32]) Bei dem richterlichen Augenschein enthält §. 76 die Bestimmung, daß das Gericht ein oder mehrere Gerichtsmitglieder auffordern kann, den Augenschein einzunehmen. Wir empfehlen den Gesetzgebern, hier eine in Schweizercantonen jetzt noch vorkommende wohlthätige Einrichtung nachzuahmen, nach welcher in geeigneten Fällen (z. B. Wasserbau- oder Dienstbarkeitsstreitigkeiten) das ganze Gericht mit den Parteien sich an den Ort begibt und nach vorgenommener Besichtigung sogleich an Ort und Stelle oder in einem nahe liegenden Gasthaus die Verhandlungen über die Sache vorgenommen werden und das Urtheil gefällt wird. Die Erfahrung lehrt, daß hierdurch oft die unter dem frischen Eindruck der Besichtigung urtheilenden Richter weit besser abstimmen, und wegen der raschen Entscheidung die größeren Kosten nicht in Betrachtung kommen.[33]) In Bezug auf den Urkundenbeweis und das zur Herstellung der Aechtheit einer bestrittenen Urkunde nöthige Verfahren enthält Art. 82 die Bestimmung, daß dies Verfahren eintreten soll 1) wenn eine Partei die Aechtheit einer angeblich von ihr geschriebenen oder unterschriebenen Urkunde nicht anerkennt oder 2) behauptet, daß sie die Schrift oder Unterschrift desjenigen, der sie geschrieben haben soll, nicht kenne, 3) wenn eine Partei die Falschheit oder Verfälschung einer Urkunde behauptet. In den Fällen 1 und 2 kann die Partei, welche die Aechtheit be-

---

daß eben in solchen Fällen, wenn der Sachverständige die nöthige Vorbereitung gemacht hat, die Vorladung desselben zur Sitzung nothwendig ist.

32) Dies zeigt sich z. B. in Bezug auf die (oben Note 24) getadelte Vorschrift des Code, daß bei Verschiedenheit der Ansichten der Sachverständigen die Namen der Dissentirenden nicht genannt werden sollen, z. B. nach bair. Entwurf § 320, neues italienisches Gesetzb. § 261. Richtiger bestimmt der Züricher Entwurf der Prozeßordnung § 189, daß, wenn die Sachverständigen uneinig sind, Jeder sein Gutachten besonders abgibt.

33) Mit Recht hatte Godefroi in der Themis p. 29 bemerkt, daß im Gesetzbuch deutlich ausgedrückt werden muß, daß das Gericht sich an den Ort begebe. Lavielle in seinen études p. 218 erklärt, daß in Frankreich dies nicht gestattet ist, daß aber eine solche Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden soll. S noch Seligmann p. 207.

hauptet, fordern, daß sie zu dem Beweise derselben durch Urkunden, Sachverständige oder Zeugen zugelassen werde.[34]) Zweckmäßig ist es gewiß, daß nach dem Entwurf das Verfahren über Aechtheit stattfinden soll. In Bezug auf die Schriftenvergleichung bezeichnet Art. 90 als Urkunden, die zur Vergleichung gebraucht werden dürfen 1) öffentliche Akten, 2) Schriften, deren Aechtheit die Partei schon anerkannt hat, 3) übrige Theile einer vorgelegten Urkunde, die bereits von der Partei als ächt anerkannt ist.[35]) Die Partei, gegen welche die Aechtheit bewiesen werden soll, kann angehalten werden[36]), in der Sitzung zur Vergleichung etwas niederzuschreiben.[37]) Eine der wichtigsten Bestimmungen enthält der Entwurf Art. 95 (Motive p. 107), daß das Gericht nicht nothwendig zur Vergleichung immer Sachverständige vorrufen muß, daß vielmehr das Gericht selbst ohne Sachverständige die Vergleichung vornehmen kann[38]), da die Erfahrung lehrt, daß schon die Auswahl der geeignetsten Sachverständigen Schwierigkeit hat,[39]) daß für die Kunst der zuverlässigen Vergleichung keine sichern Regeln bestehen und das Gutachten der Sachverständigen nur auf Ver-

34) Ueber das schleppende, kostspielige französ. Verfahren, wenn Falschheitsbeweis zu führen ist, Seligmann p. 410.

35) Mit Recht macht der Referent des Ausschusses über den bair. Entwurf S. 141 die Bemerkung, daß das Gesetz nicht zu eng die Zahl der zur Vergleichung dienenden Urkunden beschränken soll, und schlägt vor zu bestimmen: als Vergleichungsschriften sind alle Schriften zulässig, von welchen feststeht, daß sie von der Hand des angeblichen Ausstellers geschrieben sind.

36) Die Trüglichkeit dieses Mittels habe ich nachgewiesen in der Zeitschrift für Civilrecht VII. Band S. 168. Was Bayer in seinen Vorträgen über Civilprozeß S. 863 darüber sagt, verdient Beachtung.

37) Nach der Erfahrung in Baden gibt dieses Mittel, das oft gar nicht anzuwenden ist, kein gutes Zeugniß. Auf jeden Fall mußte der Entwurf nähere Bestimmungen geben, z. B. wie sie der preuß. Entwurf § 161 enthält.

38) Auch in Frankreich (Seligmann quels sont les réformes pag. 217) erkennt man dies an.

39) Durch Beiziehung von Schreibverständigen wird selten etwas gewonnen. Am geeignetsten sind Personen, die große Uebung in Beurtheilung fremder Schriften haben, z. B. Gerichtsschreiber, Buchhalter von großen Kaufleuten.

muthungen beruht, während verständige Richter durch allgemeinere Bildung und Uebung in Geschäften oft sicherer zu einer richtigen Beurtheilung kommen.[40])

In Bezug auf die schwierigen Fälle, in welchen alte Urkunden, z. B. aus dem XIII. Jahrhundert, vorgelegt werden, enthalten die neuen Gesetzbücher keine Vorschriften,[41]) vorzüglich wenn unter den Parteien Streit darüber ist, welche Erfordernisse zur Gültigkeit einer Urkunde in der Zeit, aus welcher die Urkunde stammt, und in dem Lande nöthig waren.

Das wichtigste Mittel zur Ausmittelung der Wahrheit ist die Befragung der Parteien vor Gericht, theils insofern eine Partei an die andere Fragen stellen darf, theils insofern das Gericht die Parteien zum persönlichen Erscheinen vorladen und sie befragen kann. Dies Mittel,[42]) welches schon im römischen Rechte in dem Institute der interrogationes in jure einen bedeutenden Einfluß hatte und im Mittelalter auch nach Ausbildung des schriftlichen Verfahrens in dem Institute der Positiones sich erhielt, ist im Lauf der Zeit vielfach unrichtig aufgefaßt worden, insbesondere in Deutschland durch den Sieg des schriftlichen Verfahrens, durch das Verschwinden des Sinnes für die Pflicht, auch in Rechtsstreitigkeiten vor Gericht Wahrheit zu sagen, und durch die von manchen Anwälten, die von der Heiligkeit ihres Berufs nicht erfüllt waren, verbreitete Ansicht,[43]) daß in der Vorladung der Parteien, Rede vor Gericht zu stehen, ein Mißtrauen gegen die Advocaten liege. In Frankreich wurde durch die höchst mangelhafte Art, wie das Institut bei Abfassung der ordonnance von 1667 verdorben wurde[44]), und die

40) Motive zum preuß. Entwurf S. 103, v. Neumayr in seinem Vortrag über den bair. Entwurf S. 190.

41) Hier bleibt nur das Mittel, an Personen sich zu wenden, welche als Archivsbeamte, als Historiker mit dem Lesen alter Urkunden vertraut sind.

42) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat im Archiv für civil. Praxis Band 39 Nr. 12 die Geschichte des Fragerechts und die allmälige Ausbildung in den verschiedenen Gesetzgebungen entwickelt.

43) Bei Abfassung der französ. ordonnance von 1667 wurden solche Ansichten offen geltend gemacht.

44) Nachweisungen in Lavielle études p. 179.

Art, wie der noch geltende Code das Mittel der interrogations sur faits et articles regelte, so daß die Stimmen der besten Juristen über den Werth des Mittels den Stab brachen[45]), die richtige Würdigung des Instituts des Fragerechts der Parteien gehindert, und dasselbe wegen der vielen Kosten, sowie wegen seiner häufigen Nutzlosigkeit mit Ungunst betrachtet wurde. Bei der Abfassung des Genfer Gesetzbuchs wurde durch den geistvollen Bellot[46]) zuerst auf die Weise aufmerksam gemacht, wie ein Gesetzgeber von dem Institute Gebrauch machen soll. Seit dem Genfer Gesetzbuch wurde in Deutschland die Ansicht herrschend, daß die zwei Institute des Code: des interrogatoire und der comparution des parties in ein Institut verschmolzen werden sollen, und für das Interesse der Wahrheit durch die Anordnung, daß das Gericht die Parteien zur persönlichen Befragung vorladen kann, genügend gesorgt sei. Auf diese Art ist auch in den neuesten deutschen Gesetzesarbeiten das Institut des interrogatoire nicht aufgenommen, dagegen die Vorschrift gegeben, daß das Gericht die persönliche Erscheinung der Parteien bei der mündlichen Verhandlung anordnen und an die Parteien Fragen stellen kann, die zur Ermittlung des Sachverhalts dienlich sind.[47]) Daß diese Anordnung und die Fragestellung an die persönlich erscheinenden Parteien wohlthätig für die Entdeckung der Wahrheit wirkt, ist mit Grund von einem Kenner des französischen Verfahrens nachgewiesen worden[48]), und die Befugniß des Gesetzgebers, den Rechtsuchenden zur persönlichen Erscheinung vor Gericht anzuhalten, kann von Niemanden bezweifelt werden, der die Wichtigkeit kennt, die Sittlichkeit des Volkes zu beleben und dahin zu wirken, daß die Bürger ihre

---

45) Boncenne Théorie de la procédure IV p. 519, Regnard p. 351, Bordeaux p. 537, Seligmann p. 186, Lavielle p. 180.

46) Bellot loi sur la procédure civile du Canton de Genève. Genève 1837 p. 147. Auszüge in diesem Archiv Bd. 39 S. 290.

47) Solche Bestimmungen finden sich in dem von der Commission in Hannover für Deutschland bearbeiteten Entwurf § 149, 150, bairischer Entwurf § 130, preußischer Entwurf § 263.

48) Bomhard in seiner Schrift: Die Civilrechtspflege in der Pfalz S. 39.

Pflicht anerkennen, vor Gericht Wahrheit zu sagen. Eine lange Erfahrung[49]) und Erkundigungen bei Praktikern verschiedener Länder begründen die Ueberzeugung, daß das in neuester Zeit empfohlene Mittel, nach welchem das Gericht die Parteien persönlich befragen kann, nicht genügt, und neben diesem Mittel auch die Anordnung aufgenommen werden muß,[50]) daß eine Partei, wenn auch das Gericht von seinem Standpunkt aus die persönliche Erscheinung der Parteien nicht verordnet, im Interesse, über gewisse Thatsachen ein Geständniß des Gegners zu erhalten, den Antrag stellen kann, daß Gegner in die Sitzung vorgeladen wird, um über gewisse Fragen zu antworten.[51]) Die Erfahrung beweist, daß sonst eine große Lücke bleibt und für den Beweis der Thatsachen und den Sieg der Wahrheit nicht genug gesorgt wird,[52]) daß insbesondere oft die Eideszuschiebung vermieden werden kann, wenn man der beweispflichtigen Partei das Mittel gibt, welches leicht so geregelt werden kann, daß alle Vortheile, welche die interrogatio bezweckt, erreicht und alle bei dem französischen interrogatoire vorkommenden Mängel beseitigt werden können. Von den neuesten Gesetzgebungsarbeiten haben nur das neue italienische Proceßgesetzbuch,[53]) der Entwurf für Zürich[54]) und der niederländische Entwurf

---

49) Der Verfasser dieses Aufsatzes hat im Archiv Bd. 39 S. 296 diese Ansicht zu rechtfertigen versucht.

50) Die Juristen, welche das französ. System vertheidigen, nach welchem der Zeugenbeweis in Sachen über eine gewisse Summe beschränkt werden soll, scheinen zu vergessen, daß in Frankreich die durch eine solche Beschränkung schlimme Lage für eine beweispflichtige Partei dadurch verbessert wird, daß sie das interrogatoire sur faits et articles beantragt, um dadurch zu ersetzen, was ihr das Gesetz raubt.

51) Eine der besten Erörterungen über dies Mittel findet sich im Coment. del Codice di procedura civile per gli stati Sardi de Mancini. Torino 1855 vol. III p. 20.

52) Der Verfasser hat im Archiv l. c. S. 300—304 die Gründe, aus welchen die persönliche Vernehmung der Parteien durch die Richter nicht genügt, so wie die Grundzüge des Verfahrens angegeben.

53) Codice di procedura civile del Regno d'Italia v. 25 Juni 1865 Art. 216—219.

54) Gesetzesentwurf für Zürich v. 1865 Art. 135—148.

die Befragung der Parteien aufgenommen. Bei dem ersten muß man bedauern, daß der Gesetzgeber noch zuviel durch die französische Gesetzgebung sich leiten läßt, während der Züricher Entwurf zweckmäßig das Institut (selbst besser als in Genf) regelt und gut alle Einzelnheiten ordnet. Eine besondere Beachtung verdient der niederländische Entwurf.[55]) Schon Godefroi[56]) hatte die Verbesserungen gut bezeichnet, welche in Bezug auf das Gesetz von 1838 zu treffen sein würden. Nach Art. 103 kann eine Partei in allen Sachen, in welchen das Geständniß ein Beweismittel sein kann, und in jeder Lage des Streits die Vorladung des Gegners fordern, um über gewisse Thatsachen sich zu erklären. Das Urtheil ladet die Parteien vor; erscheint die zu vernehmende Partei in der Sitzung nicht, ohne gültige Entschuldigungsgründe zu bringen, so können die Thatsachen, worüber zu fragen ist, als zugestanden erklärt werden; allein es wird zugleich zur weitern Verhandlung ein neuer Termin gegeben. Erscheint dann die Partei, so wird sie vernommen, muß aber die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten bezahlen. Beide Parteien können in die Sitzung Anwälte mitbringen. Die Befragung geschieht durch den Vorsitzenden, jedes Gerichtsmitglied kann Fragen stellen. Die beantragende Partei kann Fragen bezeichnen, die der Richter stellen soll, und der Richter entscheidet, wenn der Gegner gegen die Stellung einer Frage sich erklärt. Ein genaues Protokoll wird aufgenommen. Körperschaften, Handelsgesellschaften können eines ihrer Mitglieder abordnen. (110.) Nach dem Verhör oder in einer folgenden Sitzung können die Parteien über das Ergebniß verhandeln. Nach Art. 114 kann das Gericht in jeder Lage des Streits die Parteien zum persönlichen Erscheinen vorladen, wenn es dies zur Aufklärung der Sache für dienlich hält. Ueber die Befragung gelten die obigen Vorschriften. Nach Art. 118 hat das Verhör der Parteien immer bei geschlossenen Thüren statt. Die Motive 110 bis 114 enthalten sehr beachtenswerthe Erörterungen über die

55) Er handelt in Art. 103—113 von dem Verhör auf Antrag einer Partei und 114—118 vom Verhör, das amtshalber der Richter anordnet.

56) In der Themis p. 26.

wichtigsten Fragen, und zwar schon über das Verhältniß des Verhörs auf Antrag der Parteien zu der vom Gericht für wichtig gehaltenen Befragung einer Partei. Mit Recht wird gezeigt, daß bei dem ersten der Gesichtspunkt entscheidet, dadurch ein Geständniß des Gegners über die von ihm noch nicht zugegebenen Thatsachen durch zweckmäßige Befragung zu erhalten (ähnlich wie bei der interrogatio und den positiones) und kostspielige Beweisführungen zu vermeiden. Daß dabei scheinbar eine Art von Inquisition zum Grunde liegt, ist richtig; aber bei der Eideszuschiebung ist dies auch der Fall. Bei der von dem Gerichte angeordneten Befragung entscheidet dagegen der Gesichtspunkt, daß der Richter dies Mittel braucht, um Aufklärung über Dunkelheit oder Unvollständigkeiten in den Vorträgen der Parteien zu erhalten. Die Motive heben hervor, daß daher auch die Befragung bei beiden Mitteln eine verschiedene ist; bei dem ersten bezieht sich die Befragung auf Thatsachen, die für die Pflicht zu beweisen wichtig werden, bei der zweiten betreffen die Fragen nur die von den Parteien vorgetragenen Thatsachen, deren bessere Aufhellung durch die Befragung bezweckt werden soll. Diejenigen, welche an dem Werth des Mittels der Befragung durch die Parteien zweifeln, weisen wir auf die Erfahrung Englands hin, welche lehrt,[57]) daß dadurch häufig die Partei, welche eine Thatsache läugnet, bei der öffentlichen Befragung im Gefühle, daß sie durch ein schamloses Abläugnen mancher Thatsache ihren guten Ruf als wahrhafter Mann verliert, bewogen wird, zu gestehen. Zu beachten ist, daß nach Art. 103—104 nur die Thatsachen (feiten), nicht die einzelnen Fragen, welche gestellt werden sollen, voraus anzugeben sind. Wichtig ist auch, daß, wenn die zu befragende Partei in der Sitzung nicht erscheint, nach 105 die Thatsachen als zugestanden angenommen werden, aber die Partei diesen Nachtheil

57) Namentlich zeigt sich dies in Handelssachen, wo der Betrogene auf die dem Geschäfte vorangegangenen Verabredungen sich bezieht, sowie bei dem circumstantiellen Beweis, wo aus dem Geständniß der Thatsachen, die der Befragte nicht läugnen kann, wichtige Folgerungen abgeleitet werden. Wir verweisen auf Mittheilungen in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. XXVIII S. 268.

abwenden kann, wenn sie in der nächsten Sitzung erscheint und ordentlich antwortet. Merkwürdig ist in den Motiven S. 113 die Erörterung, in welchen Punkten die amtshalber geschehene Befragung von dem Verfahren bei der interrogatio der Parteien sich unterscheidet.[58]) Nicht zustimmen kann man aber der in den Motiven S. 113 versuchten Rechtfertigung der Vorschrift, daß das Verhör nicht öffentlich sein soll. Wir sind überzeugt, daß die Oeffentlichkeit nach den Erfahrungen Englands vorzüglich geeignet ist, den Befragten durch das Gefühl, daß sein Benehmen von den Mitbürgern beobachtet wird, häufig von frivolem Abläugnen von Thatsachen abzuhalten.[59])

Wir werden auf den übrigen Theil des niederländischen Entwurfs im Verfolge dieser Abhandlung zurückkommen und halten es vorerst für Pflicht, unsere Leser auf das neueste Proceßgesetzbuch, auf die für das Königreich Italien verkündete Civilproceßordnung aufmerksam zu machen.[60]) Wir werden nachweisen, daß dies Gesetzbuch nicht völlig den Forderungen entspricht, welche im Angesichte neuer Forschungen und Erfahrungen an eine die Bedürfnisse der Rechtsuchenden beachtende neue Proceßgesetzgebung gemacht werden können, und der Grund der Mängel vorzüglich darin liegt, daß viele Juristen Italiens noch immer nur durch französische Rechtsanschaunngen bestimmt werden. Wenn wir dennoch Allen, die sich mit Gesetzgebungsarbeiten beschäftigen, dringend empfehlen, dem Gang der neuen italienischen Proceßgesetzgebung zu folgen, so liegt der Grund darin, daß in keinem Lande so reiche Materialien für die Civilproceßgesetzgebung vorliegen als in Italien. Wir haben in dem Archive den Charakter des 1854 verkündigten Proceßgesetzbuchs für Piemont und des 1859 für das ganze Königreich gegebenen Gesetzbuchs mitgetheilt. Die Wirksamkeit beider Gesetzbücher hat eine Masse von Erfahrungen über den Werth der neuen Gesetze, aber auch mehrere wissen-

58) Insbesondere wird bemerkt, daß bei der zuerst genannten Befragung kein Zwang zur Antwort, wie in Art. 105, vorkommt.

59) Auch Lavielle études p. 184 fordert Oeffentlichkeit.

60) Codice di procedura civile del Regno, d'Italia, genehmigt am 25. Juni 1865.

schaftliche Arbeiten in das Leben gerufen, von denen insbesondere ein Commentar wegen des Eingehens in alle Einzelnheiten und der Masse der gesammelten Erfahrungen die allgemeine Beachtung verdient,[61]) um so mehr, als das Werk eine beständige Vergleichung mit den Gesetzen anderer Staaten, insbesondere Frankreichs und Neapels, und ein Anknüpfen an die frühere Literatur Italiens über Civilproceß enthält. Als 1859 die Revision des Gesetzbuchs verkündet wurde, veranlaßte dies neue wissenschaftliche Arbeiten vorzüglich mit der Richtung, das in einzelnen Provinzen, in denen die bisherige Gesetzgebung fortdauerte, z. B. in der Lombardei, geltende Verfahren mit dem im Gesetze von 1859 eingeführten zu vergleichen. Immer dringender wurde im neuen Königreich die Nothwendigkeit der Rechtseinheit im ganzen Reiche gefühlt, und nun legte der Justizminister Pisanelli am 26. Nov. 1863 dem Senate einen neuen Gesetzesentwurf mit einem einleitenden Vortrage vor,[62]) welcher der sorgfältigsten Beachtung würdig ist, da darin tiefeingehend auf den Grund der eingeholten Berichte der ausgezeichneten Praktiker jede einzelne Lehre nach den Erfahrungen und nach allgemeinen Grundsätzen erörtert, und dasjenige gerechtfertigt wird, was als Verbesserung angeführt ist.[63]) Die Vorlage veranlaßte in den Kammern nur kurze Verhandlungen. Der Justizminister legte nunmehr den Entwurf, zu dessen Verkündung im Interesse der Beschleunigung, die Rechtseinheit herbeizuführen, die Regierung ermächtigt wurde, einer Commission der tüchtigsten Juristen am 12. April 1865 eine Reihe von Fragen vor, die auf die einzuführenden Verbesserungen sich bezogen, und erstattete auf den Grund des von der Commission gege-

61) Dieser Commentar erschien 1855: Comentario del Codice di procedura civile per gli stati Sardi con le comparazione degli altri Codici p. Mancini, Pisanelli, Scialoja. Torino von 1855 bis jetzt 6 Quartbände. Die Herausgeber waren die ausgezeichnetsten Advokaten in Neapel und Verfasser geachteter wissenschaftlicher Werke.

62) Relazione sul progetto del Codice di procedura penale presentato al Senato 26 Nov. 1863.

63) Wir wollen vorläufig nur auf die treffliche Ausführung pag. 106—109 über die Erfahrungen und Verbesserungen in Bezug auf das Fragerecht der Parteien aufmerksam machen.

benen Gutachtens am 25. Juni dem Könige einen Vortrag,[64]) worin er die Grundsätze und die einzuführenden Verbesserungen begründet. Die königliche Sanktion erfolgte hierauf. Wir werden nun bei den Einzelnheiten des neuen Gesetzbuchs mit Rücksicht auf die verschiedenen Begründungen verweilen. Wir wollen vorerst nur auf eine Schrift aufmerksam machen, welche Allen, die mit der Verbesserung der Civilproceßgesetzgebung sich beschäftigen, dringend empfohlen werden darf, da der Verfasser Maltini,[65]) bei welchem die in Italien seltene Eigenschaft eintritt, daß der Verfasser mit den wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten des Auslandes genau vertraut ist, insbesondere alle neuen deutschen Arbeiten über Civilproceß kennt und mit der französischen Praxis bekannt ist, eine vergleichende Darstellung der Civilproceßgesetzgebung liefert, und bei dieser Vergleichung alle Hauptfragen, die den Gesetzgeber beschäftigen, mit Prüfung der gemachten Erfahrungen und mit Aufstellung fester Grundsätze, wissenschaftlich und praktisch klar zergliedert. Wir werden auf seine Ansichten bei der Darstellung des neuen italienischen Gesetzbuchs zurückkommen.

---

64) Abgedruckt im Monitore dei tribunali. Milano 1865 pag. 728 bis 48.

65) Studi intorno alla reforma del processo civile dall' avvocato Maltini. Milano 1865. Die Fortsetzung der Abhandlung erschien in der in Mailand herausgegebenen Zeitschrift: Monitore dei tribunali 1865 Nr. 28 pag. 685, Nr. 29 39—40 44.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)